

RS UVS Salzburg 2005/08/01 33/10216/4-2005th

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.08.2005

Rechtssatz

Da die Strafverfügung gegen den Beschuldigten noch nicht rechtswirksam erlassen war, konnte denkunmöglich auch kein Einspruch erhoben werden. Der Einspruch war daher nicht auf Grund einer Verspätung gemäß § 49 Abs 1 VStG zurückzuweisen, sondern auf Grund des Umstandes, dass gegen den Beschuldigten keine rechtswirksame Strafverfügung erlassen wurde.

Schlagworte

Einspruch; keine rechtswirksam erlassene Strafverfügung; Nichtzurückweisung auf Grund einer Verspätung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at